

Urhebernachweis bei digitalen Bildern

Fotografen, die gegen eine unerlaubte Nutzung ihrer Bilder vorgehen, stehen häufig vor dem Problem, dass ihre Urheberschaft bestritten wird. Wer im Streitfall nicht nachweisen kann, dass er der Urheber einer Fotografie ist, hat auch keine Chance, sich gegen die rechtswidrige Verwendung des Fotos erfolgreich zur Wehr zu setzen. Aber wie lässt sich die Urheberschaft konkret belegen? Dazu gibt es jetzt eine interessante Entscheidung des Landgerichts München I, die sich insbesondere mit der Frage befasst, wie der Urhebernachweis bei digitalen Bildern zu führen ist.

Der Nachweis der Urheberschaft ist sehr einfach, wenn das Bild, um das es geht, bereits in einer Zeitschrift oder in einem Buch abgedruckt und der Fotograf dabei als Urheber benannt wurde. Denn durch die ausdrückliche Benennung desjenigen, der das Foto geschaffen hat, wird die gesetzliche Vermutung begründet, dass der Benannte auch tatsächlich der Urheber ist (§ 10 Abs. 1 UrhG). Besteht eine solche Vermutung, dann muss derjenige, der die Urheberschaft des Fotografen in einem Prozess bestreiten will, die gesetzliche Vermutung widerlegen. Er muss also konkret darlegen und beweisen, dass das Foto von einer anderen Person und nicht von demjenigen geschaffen wurde, der in der Zeitschrift oder in dem Buch als Urheber benannt ist.

Umstritten ist, ob die Vermutungsregel nur bei Wiedergabe des Bildes in einem Printmedium zur Anwendung kommt oder ob sie auch dann anwendbar ist, wenn die Veröffentlichung im Internet erfolgt und der Fotograf dabei namentlich benannt wird. Überwiegend wird dazu die Auffassung vertreten, dass die Veröffentlichung eines Fotos im Internet genauso zu behandeln ist wie der Abdruck in einer Zeitschrift oder in einem Buch. Auch ein Fotograf, dessen Bilder dauerhaft im Internet zu sehen sind, kann sich deshalb auf die Urhebervermutung berufen, sofern er dabei in der üblichen Weise als Urheber bezeichnet wird.

Oft kommt es allerdings zu einer rechtswidrigen Nutzung, bevor der Fotograf Gelegenheit hatte, die Bilder mit einem Hinweis auf seine Urheberschaft in einem Printmedium oder im Internet zu veröffentlichen. Über einen solchen Fall hatte das Landgericht Kiel im Jahre 2004 zu entscheiden. Es ging dabei um einen Fotografen, der eine Bildauswahl auf eine CD gebrannt und einem Kunden zur Ansicht überlassen hatte. Der Kunde verwendete einige Fotos ohne die Zustimmung des Fotografen für Werbezwecke und stellte in dem anschließenden Rechtsstreit die Urheberschaft des Fotografen an den rechtswidrig genutzten Aufnahmen in Frage. Obwohl es vor der rechtswidrigen Nutzung der Fotos noch keine Veröffentlichung gegeben hatte, bei der der Fotograf als Bildurheber benannt wurde, gingen die Kieler Richter davon aus, dass die Urheberschaft des klagenden Fotografen gemäß § 10 Abs. 1 UrhG zu vermuten sei. Die Urhebervermutung leiteten sie daraus ab, dass sich auf der CD mit der Bildauswahl, die dem Kunden zur Ansicht überlassen worden war, auch eine Textdatei befand, die auf den Fotografen als Urheber verwies. Dieser Hinweis reicht nach Auffassung des Landgerichts aus, um eine Urhebervermutung zugunsten des Fotografen zu begründen.

Überlässt ein Fotograf seine digitalen Bilder einem Kunden, ohne auf dem Datenträger eine Textdatei mit einem Hinweis auf seine Urheberschaft abzuspeichern, kann er sich bei einer späteren rechtswidrigen Nutzung der Bilder zwar nicht auf die gesetzliche Vermutung des § 10 Abs. 1 UrhG berufen. In einem solchen Fall ist aber der Fotograf nach einer Entscheidung des Landgerichts München I allein deswegen, weil er dem Kunden die Bilddateien übergeben hat, zunächst einmal

als Urheber der digitalen Bilder zu betrachten. Das Landgericht beruft sich zur Begründung dieser Rechtsauffassung auf den Beweis des ersten Anscheins. Wer die Urheberschaft des Fotografen bestreiten wolle, müsse diesen Anscheinsbeweis widerlegen.

Der Besitz des Datenträgers mit den Bilddateien ist allerdings nicht das einzige Indiz, das auf die Urheberschaft des Fotografen schließen lässt. Auch die Tatsache, dass ein Fotograf eine ganze Serie von zusammenhängenden Bildern vorlegen kann und das Bild, dessen Urheberschaft strittig ist, in diese Serie passt, spricht nach Auffassung des Landgerichts München I dafür, dass sämtliche Fotos der Serie und somit auch das strittige Bild von dem Fotografen aufgenommen wurden. Als weiteres Anzeichen für die Urheberschaft des Fotografen wertete das Gericht in dem konkreten Fall die Tatsache, dass dessen Name auf der CD mit den Bilddateien handschriftlich vermerkt war. Diese Beschriftung lasse vermuten, dass damit diejenige Person bezeichnet werden sollte, von der die auf der CD gespeicherten Bilddateien stammen.

Das Landgericht München I folgt damit einer Linie, die durch eine ältere Entscheidung des Hanseatischen Oberlandesgerichts vorgezeichnet wurde. Die Hamburger Entscheidung, die bereits 1987 ergangen ist, weist ausdrücklich darauf hin, dass ein Fotograf seine Urheberschaft auch anhand von Indizien nachweisen kann. Ein mögliches Indiz könne bei analogen Bildern die Tatsache sein, dass sich das Original-Dia im Besitz des Fotografen befindet. Als weiteres Indiz nennt das Oberlandesgericht eine Spezialisierung des Fotografen auf die Art von Bildern, zu denen auch das rechtswidrig genutzte Bild gehört.

Für die Fotografen gibt es somit eine ganze Palette von Möglichkeiten, um im Streitfall ihre Urheberschaft an einem Bild nachzuweisen. Die einfachste und beste Lösung besteht allerdings immer noch darin, rechtzeitig für eine Veröffentlichung in einem Printmedium oder im Internet zu sorgen, bei der ein deutlicher Hinweis auf den Bildautor erfolgt, und anschließend ein Belegexemplar bzw. eine digitale Kopie dieser Veröffentlichung für eventuelle Streitfälle bereit zu halten. Zwar zeigen die hier besprochenen Entscheidungen, dass die Gerichte auch Indizienbeweise akzeptieren, doch ist eine solche Beweisführung mit einigen Risiken verbunden und daher allenfalls als Notlösung zu empfehlen.

Apropos Notlösung: Wenn sich ein Fotograf weder auf die gesetzliche Urhebervermutung berufen noch anhand von Indizien nachweisen kann, dass er der Urheber eines digitalen Bildes ist, besteht noch die Möglichkeit, ein Sachverständigen-gutachten erstellen zu lassen. Ein Sachverständiger kann bei einer Überprüfung der einzelnen Bildpunkte eventuell feststellen, dass es in dem digitalen Bild einzelne Hotpixel gibt, die eine eindeutige Zuordnung des Bildes zu der Digitalkamera des Fotografen ermöglichen. Dass eine Digitalkamera auf einem Bild eine Art „Fingerabdruck“ in Form von Hotpixeln hinterlässt, ist allgemein bekannt. Ob es allerdings bei jedem Bild gelingt, diesen „Fingerabdruck“ nachzuweisen, ist zweifelhaft. Abgesehen davon lässt sich der Entscheidung des Landgerichts München I entnehmen, dass die Gerichte dieser Art von Beweisführung sehr skeptisch gegenüberstehen, weil die Hotpixel manipulierbar sind und nachträglich beseitigt oder verändert werden können.

OLG Hamburg, Urteil v. 8.1.1987, Az. 3 U 79/86

LG Kiel, Urteil v. 2.11.2004, Az. 16 O 112/03

LG München I, Urteil v. 21.5.2008, Az. 10753/07

Erschienen in PROFIFOTO Heft 11/2008